



■ Anne Klemkow
Referentin

Umsetzung des Bundes- teilhabegesetzes (BTHG)

Am 18. Dezember 2018 hat der Brandenburger Landtag das Gesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes verabschiedet. Hauptbestandteil ist das Gesetz zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB IX). Parallel wurde das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz - BbgBGG angepasst.

Der Paritätische hatte gemeinsam mit der LIGA der Freien Wohlfahrtsverbände vor der Verabschiedung eine Vielzahl unscharfer Regelungen und vor allem die mangelnde Verzahnung von Fach- und Finanzcontrolling kritisiert. Die daraus entwickelten Empfehlungen wurden nur zum Teil umgesetzt. Noch immer sind außerdem zentrale Fragen nicht geklärt.

Immerhin sind die Arbeiten am Rahmenvertrag voran gekommen. Die Brandenburger Kommission hatte Ende 2018 beschlossen, das Werk schrittweise in einem Teil A und einem Teil B zu verhandeln. Die Arbeiten an Teil A sind abgeschlossen. Dafür wurden die Regelungen des bestehenden Rahmenvertrages nach § 79 SGB XII inhaltlich mit dem BTHG in Übereinstimmung gebracht - vor allem in Form allgemeiner Regelungen zur Verlagerung der Eingliederungshilfe in das SGB IX und zur Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen. Dieser Vertragsteil wird zum 1. Januar 2020 in Kraft treten.

Teil B soll ab 2022 eingeführt werden. Er umfasst konkrete Regelungen zu den neu zu strukturierenden Fachleistungen und den entsprechenden Finanzierungsregularien. Für den Übergangszeitraum werden die bisherigen Leistungs- und Finanzierungsstrukturen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) in bestehenden Einrichtungen im Prinzip beibehalten, wobei aber die Trennung der Fach- von den existenzsichernden Leistungen bereits berücksichtigt und umgesetzt werden muss.

Überörtlicher und örtliche Träger der Eingliederungshilfe

Entgegen der Empfehlung sowohl des Paritätischen als auch der LIGA der Freien Wohlfahrtspflege Brandenburg wurde die Zuständigkeit Träger der Eingliederungshilfe analog zur Zuständigkeit der Träger der Sozialhilfe geregelt. D.h. die sachliche Zuständigkeit für die Leistungen nach Teil 2 SGB IX wird bei den Landkreisen und kreisfreien Städten als örtlichen Trägern der Eingliederungshilfe, die überörtliche Trägerschaft beim Land verordnet, wobei der operative Bereich dem Landesamt für Soziales und Versorgung übertragen wurde. Zu begrüßen ist, dass mit der analogen Zuständigkeit Schnittstellenproblemen zwischen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege entgegengewirkt wird. Andererseits wird damit eine Systematik fortgesetzt, die sich schon in der Vergangenheit nicht bewährt hat, weil das Land damit auf die eigentlich notwendige Steuerungskompetenz verzichtet.

Instrument zur Bedarfserfassung: Integrierter Teilhabeplan (ITP)

Eine unter der Leitung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) im September eingerichtete Projektgruppe - zusammengesetzt aus je sechs Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen und der Einrichtungsträger sowie je einer Vertreterin des MASGF und des Landesamtes für Soziales und Versorgung (LASV) - hat sich wie mehrere andere Bundesländer auf den „Integrierten Teilhabeplan“ (ITP) geeinigt, der zum 1. Januar 2020 für alle Personenbereiche landesweit eingeführt wird. Problematisch daran ist, dass die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht abgeschlossenen Arbeiten am Mantelbogen für Kinder und Jugendliche nun unter erheblichem Zeitdruck erfolgen müssen. Derzeit arbeitet das MASGF an einer Rechtsverordnung nach § 118 Abs. 2 BTHG, um die Einzelheiten festzulegen. Kritisch ist auch, dass es noch keine Instrumente gibt, mit denen die mittels des ITP erhobenen Bedarfe praktisch in finanzielle Leistungen überführt werden können.

Inklusives Wahlrecht

2019 waren erstmals dauerhaft vollbetreute Menschen und schuldunfähige Straftäter zu den Kommunal- und Landtagswahlen in Brandenburg zugelassen. Möglich wurde das mit dem zum 30. Juni 2018 in Kraft getretenen Gesetz zur Erweiterung des Wahlrechts im Land Brandenburg. An den Wahlen zum Europaparlament waren und sind sie allerdings weiter ausgeschlossen. Hier gibt es also weiteren Handlungsbedarf.

Vergütungen, Entgelte



■ Joachim Wagner
Referent



■ Songtham Suwannasri
Referent

Finanzielle Umsetzung BTHG

Zum 1. Januar 2020 müssen die Leistungserbringer mit den neu bestimmten Trägern der Eingliederungshilfe neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen abschließen, die der Trennung in existenzsichernde Leistungen (Kosten für Unterkunft und Verpflegung) und Fachleistungen (hier: Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB IX) Rechnung tragen.

Trennung von Fach- und existenzsichernden Leistungen

Vor allem für die Träger bislang als „stationär“, mit dem BTHG als „besondere Wohnformen“ bezeichneter Einrichtungen sind damit vielfältige Herausforderungen verbunden: Zum 1. Januar 2020 müssen die Aufwendungen für existenzsichernde Leistungen, insbesondere die Aufwendungen Unterkunft und Verpflegung aus der bisherigen Vergütungsvereinbarung gemäß § 75 SGB XII herausgelöst werden. In den Vergütungsvereinbarungen gemäß § 125 SGB IX verbleiben nur die sogenannten Fachleistungen. Zukünftig müssen die Träger von besonderen Wohnformen die bisher im Kostenaufteilungsblatt gemäß § 75 SGB XII (alt) und neu gemäß einer Vereinbarung nach § 125 SGB IX (neu) herausgelösten Aufwendungen in einem zivilrechtlichen Vertragsverhältnis von den Bewohner*innen vereinnahmen. Die Bewohner*innen müssen diese Aufwendungen aus eigenem Einkommen und Vermögen oder im Regelfall aus der Grundsicherung gemäß SGB XII (Sozialhilfe) begleichen. Damit die Bewohner*innen entsprechende Grundsicherungsleistungen beantragen können, müssen mit ihnen neue zivilrechtliche Verträge auf der Grundlage des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz geschlossen werden. In der Umsetzung dieser Verträge sind die besonderen Wohnformen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und mit einer Vielzahl von Detailfragen konfrontiert, die im Gesetzgebungsverfahren und der Administrierung unzureichend und allenfalls teilweise sowie vielfach verspätet konkretisiert wurden. Eine Reihe von Grundsatzfragen sind für die besonderen Wohnformen immer noch nicht geklärt, so z. B. das Herauslösen des Mittagessens in den Vergütungsvereinbarungen der Werkstätten für behinderte Menschen und die

Frage der Umsatzsteuer bei der Rechnungslegung für das Mittagessen in Werkstätten und teilstationären Angeboten sowie in Wohnstätten. Die zwischen den Vertragspartnern auf Landesebene verabredete einrichtungsindividuelle Aufteilung der Flächen in besonderen Wohnformen in existenzsichernde Flächen und Flächen (Grundsicherung), die der Umsetzung der Fachleistung der Eingliederungshilfe zuzuordnen sind, ist die Voraussetzung für die Kostentrennung in den Vergütungsvereinbarungen für besondere Wohnformen. Sie ist einerseits mit hohem Aufwand verbunden und blieb leider für eine Reihe von Leistungserbringern bis weit ins Jahr 2019 unklar und auch streitbehaftet.

Neben der Baustelle Kostentrennung in der Vergütungsvereinbarung für das Jahr 2020 standen die besonderen Wohnformen der Kalkulation und Bestimmung der Kosten der Unterkunft im Rahmen des WBVG-Vertrages als weiterer Herausforderung gegenüber. Mit der Mietkalkulation war vielfach Neuland zu betreten. Bei einer Reihe von Fragen mussten die Träger von besonderen Wohnformen Entscheidungen in Unsicherheit treffen, da komplexe materielle und vertragstechnische Aspekte lange unklar geblieben sind und zum Teil immer noch offen sind. Lange war auch nicht klar, in welcher Höhe die Kosten der Unterkunft vom Träger der Grundsicherung übernommen werden. Erst spät wurden die entsprechenden Bemessungsgrößen auf der Grundlage von § 42a Absatz 5 SGB XII (i. d. F. ab 01.01.2020) auf der Ebene der örtlichen Träger der Eingliederungshilfe für die besonderen Wohnformen sichtbar. Die Referenzgröße der Brutto-Warmmiete für einen Ein-Personen-Haushalt im Einzugsbereich des Trägers der Grundsicherung begrenzt letztlich die Leistungsfähigkeit der Bewohner*innen in besonderen Wohnformen.

In einem zweiten Schritt wird für die Träger von besonderen Wohnformen das Thema der sogenannten Fachleistung 2 aufgerufen, wenn die entsprechend kalkulierten Kosten der Unterkunft die Referenzgröße einschließlich eines im WBVG-Vertrag zu untersetzenden maximalen Aufschlages von 25 Prozent übersteigen sollte. Bis zur Sprungmarke 125

Prozent erfolgt keine Überprüfung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft, so dass die Bewohner*innen in diesem Umfang in der Lage wären, ihre zivilrechtlichen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Offen bleibt in welchem Umfang die Kosten der Unterkunft die Referenzgröße von 125 Prozent im Einzelfall übersteigen. Der Gesetzgeber hat normiert, dass der Überschreibungsbetrag - sofern er angemessen sein sollte - wieder zur Fachleistung wird. Hier würde ein komplexes und zum Teil noch offenes Verwaltungsverfahren anstehen.

Unabhängig von den Fragestellungen aus der operativen Umsetzung des BTHG sehen sich insbesondere die Träger von besonderen Wohnformen, aber auch die teilstationären und ambulanten Leistungserbringer in der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes eines deutlich sichtbaren zusätzlichen Verwaltungsaufwandes gegenüber, neuen unternehmerischen bzw. wirtschaftlichen Risiken und auch eines personellen Mehraufwandes aus der Stärkung einer personenzentrierten Eingliederungshilfeleistung. Die Refinanzierung ist im Rahmen von auf Landesebene gefundenen Übergangslösungen und zwischen den Vertragspartnern gefunden pragmatischen Handlungsansätzen vermeintlich abgesichert - es bleiben hier dennoch Unsicherheiten und Risiken.

Pflegeausbildung: neue Finanzierung ab April 2020

Im Berufsfeld der Pflege- und Gesundheitsberufe sind die Auswirkungen des Fachkräftemangels merklich spürbar. Bereits der gegenwärtige Fachkräftebedarf kann aufgrund der bestehenden Engpässe nicht gedeckt werden. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bedarf sowie die fachlichen Anforderungen kontinuierlich ansteigen. Diesen Verhältnissen soll das zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Pflegeberufgesetz entgegenwirken, das die bislang in Altenpflege und Krankenpflege getrennten Systeme zu einer generalistischen Pflegeausbildung vereint. Die zukünftige Berufsbezeichnung wird „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“ lauten.

Parallel wird die Finanzierung der Pflegeausbildung über ein Umlageverfahren neu geregelt, an dem sich all Krankenhäuser (Anteil: 57,24 Prozent), alle stationären und ambulanten Pflegeeinrichtungen (Anteil: 30,22 Prozent), die Pflegeversicherung (Anteil: 3,6 Prozent) und das Land (Anteil: 8,94 Prozent) beteiligen müssen. Der Gesamtfinanzierungsbedarf wird gleichmäßig auf alle beteiligten Akteure mit Versorgungsvertrag verteilt, unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht. Den Ausbildungsbetrieben werden sämtliche Ausbildungskosten vollumfänglich erstattet. Damit soll gewährleistet werden, dass ausbildenden Einrichtungen kein Kosten- bzw. Wettbewerbsnachteil entsteht.

Mit der einheitlichen Pflegeausbildung soll der Berufszweig Pflege insgesamt aufgewertet werden. Ziel ist, die Ausbildungszahlen bis 2023 um 10 Prozent zu steigern. Eine Verbesserung der Qualität in der Pflege soll durch die Modernisierung der Ausbildungsinhalte erreicht werden. Die Kostensteigerungen, die durch die Einzahlung in den Ausbildungsfonds entstehen, werden an die Leistungsnehmer der Pflegeleistungen weitergereicht.

Verhandlungsgeschehen

In Brandenburg hat die Anzahl der geführten Einzelpflegesatzverhandlungen nominal ein ähnliches Niveau erreicht wie die Anzahl der kollektiv verhandelten pauschalen Vergütung. Ein Grund für diesen Anstieg an ist der Anfang des Jahres 2019 in Kraft getretene Flächentarifvertrag für die Sozialwirtschaft im Land Brandenburg. Das Fundament dafür hat der Gesetzgeber mit dem dritten Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung (PSG III) gelegt. Dort wird geregelt, dass die Bemessungsgrundsätze von Gehältern im Kontext einer leistungsgerechten Vergütung bis zur Höhe tarifvertraglich vereinbarter Vergütungen (oder nach kirchlichen Regelungen) als wirtschaftlich und leistungsgerecht anerkannt werden müssen.

Akquise von Fördermitteln

Stiftungen, Soziale Lotterien und andere Drittmittelgeber bieten nach wie vor besondere Möglichkeiten, die Finanzierung kleiner und größerer Projekte sowie auch erheblicher investiver Maßnahmen über zusätzliche Mittel abzusichern.

2018 konnten in diesem Bereich 58 Anträge mit Fördervolumina von 1.500 Euro bis zu 250.000 Euro beratend begleitet und bearbeitet werden. Insgesamt wurden 821.606 Euro für die Mitgliedsorganisationen eingeworben.

Tabelle: bewilligte Stiftungs- und weitere Drittmittel 2018	Anzahl beratener Anträge	Summe in Euro
Zuschüsse Stiftungen und Lotterien		
Aktion Mensch	28	705.154,00
Deutsches Hilfswerk	4	78.088,00
Kuratorium Deutsche Altershilfe	4	15.314,00
Weitere Zuschüsse		
Zuschüsse der Deutschen Rentenversicherung Bund/Berlin-Brandenburg für Suchtkrankenhilfe	22	23.050,00
gesamt	58	821.606,00